

Informationen zur Masterarbeit im MA Soziologie, MA Gender Studies und MA Politikwissenschaft

1. Die Fächerspezifischen Bestimmungen verlangen eine Abschlussarbeit des Masterstudiums (Masterarbeit) mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten und einem Umfang von etwa 70 Seiten. Die Arbeit muss im Prüfungsamt angemeldet werden. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag bei der Dekanin/dem Dekan aus wichtigem Grund verlängert werden.
2. Das Thema für die Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person der am Studiengang beteiligten Fakultäten vergeben, die auch die Arbeit betreut. Der/Die Studierende kann Vorschläge für das Thema einreichen.
3. Die Masterarbeit wird von der Person, die das Thema gestellt hat, und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der/Die Studierende kann eine Person als weitere/n Prüfer/in vorschlagen. Eine/r der beiden Prüfer/innen muss Professor/in oder habilitiert sein.
4. Die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit können alle prüfungsberechtigten Lehrenden der am Studiengang beteiligter Fakultäten als Erst- und Zweitprüfer/innen vornehmen. Darüber hinaus können alle prüfungsberechtigten Lehrenden aus anderen Fakultäten die Masterarbeit als Zweitprüfer/in bewerten. Erst- und Zweitprüfer dürfen jedoch nicht derselben Arbeitsgruppe (demselben Lehrstuhl) angehören.
5. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben. Der Arbeit ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, die besagt, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden. „Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall verlangt werden, dass die schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung in elektronischer Form einzureichen ist, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen.“ (Auszug aus der MPO Fw. - Studienmodell 2011 an der Universität Bielefeld vom 1. August 2012)
6. Die Note (Zahlenwert) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der Dekanin oder dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.
7. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Für die Berechnung der Note siehe MPO.
8. Das Thema der Masterarbeit wird im Transkript, einem inhaltlichen Anhang zur Prüfungsurkunde zum individuellen Studienverlauf, genannt.

Allgemein maßgeblich sind die Ausführungen im Modulhandbuch und in den Fächerspezifischen Bestimmungen.

[Die Hinweise wurden am 27.04.2016 durch die Lehrkommission verabschiedet.]